



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

25. Jahrgang	Ausgegeben am 20. März 2020	Nummer 8
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/45	20.03.2020	Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	3

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

20/45

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zzt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

folgende

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:

Ab sofort bis zu der Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Remscheid Folgendes angeordnet:

1. Alle auf Remscheider Stadtgebiet stattfindenden öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind untersagt.

Hierzu zählen auch sämtliche Zusammenkünfte

- in Schulen und Kindertagesstätten
- in Vereinen
- in Sport- und Freizeiteinrichtungen
- in Parkanlagen
- in Kleingartenanlagen
- in Kirchen und Gemeindehäusern
- in Moscheen
- anderer Glaubensgemeinschaften
- bei Trauerfeiern und Beerdigungen.

2. Zusammenkünfte von mehr als 4 Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften), die Zusammenkunft bei der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar (z.B. Warteschlangen) ist oder aus zwingenden beruflichen Gründen erfolgt.

3. Auf dem Remscheider Stadtgebiet ist allen Personen

- die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen,
- die Wahrnehmung von Angeboten in Musikschulen
- die Wahrnehmung von Angeboten in sonstigen öffentlichen und privaten
- Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- der Sportbetrieb auf und in Sporthallen, Sportplätzen und Sportanlagen
- der Aufenthalt auf und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und
- Bolzplätzen
- der Aufenthalt auf und die Nutzung von Schulhöfen außerhalb der Notbetreuung
- die Teilnahme an Kulturveranstaltungen
- die Teilnahme an Reisebusreisen

untersagt.

4. Folgende Einrichtungen dürfen nicht geöffnet werden:

- Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés, Mensen, Kantinen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Museen und ähnliche Einrichtungen

- Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- Bibliotheken
- Trauerhallen und Verabschiedungsräume
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Ausstellungen und ähnliche Einrichtungen
- Kinos
- Freizeit- und Tierparks
- Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Spezialmärkte
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Sportanlagen
- Schwimm- und Spaßbäder
- Saunen
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- Fahrschulen
- Physio- und Massageeinrichtungen (siehe auch Ziffer 8)
- öffentlich zugängliche Spielplätze und Bolzplätze
- alle Verkaufsstellen des Einzelhandels

mit Ausnahme von

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste, sofern sie die Grundversorgung mit Lebensmitteln umfassen
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Reinigungen
- Waschsaloons
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und
- Großhandel.

Geschäfte, die ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten sind geschlossen zu halten, es sei denn, der Schwerpunkt ihres Angebots liegt auf Lebensmitteln bzw. Drogerieartikeln.

Frisörgeschäfte sind ebenfalls zu schließen, Frisöre können weiterhin Kunden unter Beachtung der Hygienebestimmungen im Rahmen von Hausbesuchen bedienen.

Die vom Öffnungsverbot ausgenommenen Verkaufsstellen haben bei ihrer Öffnung allerdings ausdrücklich sicherzustellen, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden, der Zutritt im erforderlichen Maße gesteuert wird und Warteschlangen durch organisatorische Maßnahmen vermieden werden.

Für Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste - sofern sie sich auf die Grundversorgung mit Lebensmitteln beziehen -, Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13-18 Uhr gestattet.

Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

5. Der Betrieb aller erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Gastronomiebetriebe ist untersagt, soweit Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht oder angeboten werden. Ausschließlich zum Verzehr außer Haus dürfen Speisegaststätten, Imbissbetriebe und Catering-Unternehmen Speisen und Getränke verabreichen, sofern ein Aufenthalt von Gästen auf die Abholung der Speisen und Getränke begrenzt ist, Hygienebestimmungen eingehalten werden, der Zutritt im erforderlichen Maße gesteuert wird und Warteschlangen durch organisatorische Maßnahmen vermieden werden.
6. Hotels und Beherbergungsbetriebe dürfen ihre Betten ausschließlich zu notwendigen und nicht zu touristischen Zwecken anbieten und überlassen. Hotels und Beherbergungsbetriebe dürfen zudem ausschließlich ihre eigenen Übernachtungsgäste bewirten.

7. Dienstleister und Handwerker (auch Optiker und Hörgeräteakustiker) können ihren entsprechenden Tätigkeiten unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen weiterhin nachgehen. Als Dienstleistungen sind immaterielle Güter anzusehen, in deren Mittelpunkt eine Leistung steht, welche von einer natürlichen oder juristischen Person zur Bedarfsdeckung im Rahmen der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung erbracht wird (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Autohandel). Hiervon nicht erfasst sind Solarien und Kosmetikbetriebe, kosmetische Fußpflegebetriebe, Tattoo- und Nagelstudios sowie Fahrschulen.

Handwerker im vorgenannten Sinne ist jeder, dessen Betrieb im Hauptzweck auf die Erbringung einer handwerklichen Leistung gerichtet ist (z.B. Kfz-Werkstatt, Klempner). Nicht erfasst sind also Betriebe, bei denen die handwerkliche Leistung ein bestehendes Warenverkaufsangebot lediglich ergänzt.

8. Einrichtungen des Gesundheitswesens können unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben. Hierzu zählt auch die Durchführung von medizinisch verordneter Physiotherapie.
9. Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/Inf/AZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus einem dieser Gebiete folgende Einrichtungen nicht betreten:
- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“
 - Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden)
 - betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - Krankenhäuser
 - Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 - Dialyseeinrichtungen
 - Tageskliniken
 - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
 - Berufsschulen
 - Hochschulen
10. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz haben folgende Besuchseinschränkungen und Betriebsregelungen umzusetzen und einzuhalten:
- Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
 - Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 (https://www.rki.de/DE/Content/Inf/AZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?_blob=publicationFile) dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
 - Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren.
 - Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind untersagt.
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
 - Besuche sind auf das Notwendigste zu beschränken: je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten. Ein Besuch ist ausdrücklich nur mit Schutzmaßnahmen mittels Mund-, Nasenschutz und Händewaschen sowie mit Hygieneunterweisung erlaubt.
 - Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
 - Es ist eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register vorzunehmen.
 - Ausnahmen für nahestehende Personen können nur im Einzelfall (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) unter Auflagen zugelassen werden.
 - Ebenfalls ausgenommen sind medizinisch erforderliche Besuche.

11. Die Anordnungen unter 1. bis 10. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind Kraft Gesetz nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
12. Für den Fall, dass den Anordnungen unter 1. bis 10. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachgekommen wird, drohe ich die umgehende ordnungsbehördliche Durchsetzung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs an.
13. Die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (siehe Amtsblatt Nr. 5 a, Seite 3 ff) wird hiermit aufgehoben.
14. Bekanntgabe
Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SAR-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch symptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften jeder Art ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grds. jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt zweier oder mehr Menschen zu vermeiden.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur durch die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Daher ist die in Ziffer 2 getroffene Regelung dringend geboten. Dieser Schutz kann in diesem hohen Grad naturgemäß nicht für Familien oder sonst ohnehin ständig miteinander lebende Personen erreicht werden, da diese durch ihr ständiges Zusammenleben einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Außerdem soll sichergestellt sein, dass Aktivitäten, die gezielt der Sicherstellung der Grundversorgung im Sinne der Ausnahmeregelung in Ziffer 4 dienen, nicht erschwert werden.

Die Stadt Remscheid ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Remscheid sind inzwischen mehrere Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG vor. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gemäß § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen verbieten und die Zusammenkunft von Menschen untersagen.

Das mir in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei habe ich die

entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreiterung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems überwiegt das Interesse am Betrieb der jeweils unter 1. bis 10. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung genannten Personengruppen bei weitem.

Die Untersagung der möglichen Kontaktwege gemäß den Anordnungen in 1. bis 10. Dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist die einzige Möglichkeit, die potentiellen Übertragungswege, welche bei der Durchführung von Veranstaltungen bestünden, zu unterbinden, so dass das Verbot öffentlicher Veranstaltungen im Rahmen meines Auswahlermessens eine verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Die in Ziffer 4 geregelte Öffnungsmöglichkeit an Sonn- und Feiertagen von 13-18 Uhr für Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste - sofern sie sich auf die Grundversorgung mit Lebensmitteln beziehen -, Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels dient der Lenkung des Einkaufsverhaltens unter der Zielsetzung des in der aktuellen Situation dringend gebotenen Infektionsschutzes durch größtmögliche Kontaktvermeidung. Die zusätzlichen Öffnungsmöglichkeiten sollen die Kundenströme so lenken, dass für lebensnotwendige Einkäufe gerade den pandemierelevanten Berufsgruppen, die auf das Wochenende als Einkaufszeit angewiesen sind, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass wichtige Lebensmittel zwar grundsätzlich verfügbar, aber an den jeweiligen Einkaufstagen oft schon nach einem begrenzten Zeitraum vergriffen sind. Wenn in dieser Situation für Personen, die nur am Wochenende einkaufen können, der Samstag der einzige Einkaufstag ist, führt das zwangsläufig an diesem Tag in der relevanten Einkaufszeit zu erheblichen Kundenansammlungen. Erfahrungen aus den südlichen EU-Staaten zeigen, dass dieses Problem im Verlaufe einer Pandemie eher noch zunehmen kann. Von solchen Einkaufssituationen gehen ganz erhebliche Infektionsrisiken aus, die im Sinne der jetzt getroffenen Gesamtregelungen dringen zu vermeiden sind. Die Anordnung einer über das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) hinausgehenden Sonntagsöffnungsmöglichkeit ist daher eine dringend gebotene Schutzmaßnahme im Stadium der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit im Sinne des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes. Die angeordnete Maßnahme stützt sich daher auf § 28 Abs. 1 S. IfS.

Zu 9. und 10.

Die Untersagung der möglichen Kontaktwege wie in den Punkten 9. und 10. Dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung beschrieben, ist die einzige Möglichkeit, die potentiellen Übertragungswege, welche beim Betreten der genannten Einrichtungen von den im Punkt 9. benannten Personen bestünden, zu unterbinden, sodass das Betretungsverbot im Rahmen meines Auswahlermessens eine verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Punkt 10. sind insbesondere deshalb erforderlich, da bereits Berichte vorliegen, dass Angehörige als Besucher versucht haben, die Maßnahmen der Ordnungsbehörde, die über die Träger der Einrichtungen am 14.03.2020 angeordnet wurden, zu umgehen. Daher ist es erforderlich die bereits getroffenen Maßnahmen zu verschärfen und den zur Einhaltung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen verpflichteten Personenkreis zu erweitern.

Zu 12. - Androhung des Zwangsmittels

Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) soll eine Zwangsmittellandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. 10. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung mit einer Zwangsmittellandrohung zu verbinden.

Gemäß § 55 Absatz 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der Kraft Gesetz geltenden Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.

Den grundgesetzlich verankerten Zielen des Schutzes von Individualrechtsgütern kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote unter 1. bis 10. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ausreichend genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehe, dass dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachgekommen wird, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gemäß § 57 Absatz 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel habe ich das mir eingeräumte Ermessen

dahingehend ausgeübt, die Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen durch unmittelbaren Zwang anzudrohen. Weitere Zwangsmittel scheiden aus, da das Ziel der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung damit nicht effizient und im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr erfüllt werden kann. Insbesondere das Zwangsgeld würde zu einer weiteren und nicht vertretbaren Verzögerung der Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen führen.

Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 20. März 2020
gez. Burkhard Mast-Weisz
